

Erste Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Gemeinde Großbeeren

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 10.10.2001 (GVBl. I/01 S. 154), geändert durch Artikel 6 des zweiten Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I/03 S. 294), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Zusammenführung von überörtlicher Prüfung und allgemeiner Kommunalaufsicht sowie zur Änderung des Landesrechnungshofgesetzes und anderer Gesetze vom 22. Juni 2005 (GVBl. I/05 S. 210) in Verbindung mit § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes (Bbg StrG) vom 31. März 2005 (GVBl. I S. 134, ber. S. 197), sowie der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26. April 2005 (GVBl. I. S. 170) und des § 4 der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Großbeeren vom 24.03.2003 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Großbeeren in ihrer Sitzung am 24.05.2006 folgende Satzung beschlossen:

I. Änderung

Die Gebührensatzung für die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Gemeinde Großbeeren wird wie folgt geändert:

1.

§ 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Gemeinde erhebt für die von ihr durchgeführten Reinigungsleistungen auf öffentlichen Straßen in der geschlossenen Ortslage *und auf dem Gebiet des Güterverkehrszentrums* unter Einschluss der Winterwartung Benutzungsgebühren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

2. § 2 Abs. 5 wird wie folgt geändert

(5) Es werden folgende Gebührensätze je Veranlagungsmeter und Jahr festgesetzt:

- | | |
|---|---------------|
| a) Straßen mit Straßenreinigung und Winterwartung ohne Gehwegreinigung | 2,40 € |
| b) Straßen ohne Straßenreinigung nur Winterwartung ohne Gehwegreinigung | 1,10 € |

II. In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend ab dem 01.01.2006 in Kraft.

Großbeeren, den 24.05.2006

Uwe Fischer
Stellvertretender Bürgermeister